Abteilungen Bau
Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez
Tel. 033 655 33 22
bau@spiez.ch

Mitwirkungsbericht

Festlegung Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung

Spiez, 31. Mai 2024, anonymisiert

Mitwirkung: 06. Oktober 2022 – 14. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand und Durchführung der Mitwirkung 3
1.1 Festlegung Gewässerräume 3
1.2 Öffentliche Mitwirkung 3
2 Informationsveranstaltung 4
3 Mitwirkende 6
4 Mitwirkungseingaben 7
5 Präzisierungen Gewässernetz Phase Mitwirkung-Vorprüfung 19

1 Gegenstand und Durchführung der Mitwirkung

1.1 Festlegung Gewässerräume

Aufgrund der 2011 neu in Kraft getretenen bundesrechtlichen Änderung des Gewässerschutzgesetzes und der -verordnung (GSchG, SR 814.20 und GSchV, SR 814.201) haben die Gemeinden die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Gewässerraum beinhaltet den Raumbedarf, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer (u.a. Transport von Wasser und Geschiebe, Schutz der angrenzenden Lebensräume und dynamische Entwicklung der Gewässer), des Schutzes vor Hochwasser (inkl. Gewässerunterhalt) und der Gewässernutzung.

Die Frist zur Umsetzung der Gewässerräume ist Ende 2018 abgelaufen. Bis zur Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung kommen daher die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV zum Tragen, welche deutlich strengere Vorschriften betreffend Gewässerabstand vorsehen.

Die Grundlagen-Erhebungen wurden bis ins Jahr 2019 erarbeitet und Planungsgrundsätze zur Gewässerraumausscheidung entsprechend festgelegt. Anschliessend wurde die bestehende Ufervegetation aufgenommen und integriert sowie Überprüfungen zu sogenannten «dicht bebauten Gebieten» durchgeführt, in welchen reduzierte Gewässerräume ausgeschieden werden können. Danach wurden die Planungsinstrumente erarbeitet und konsolidiert (Mitwirkungsdossier).

Die Gemeinde Spiez beabsichtigt die Gewässerräume mit einer Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan 3 und Änderung Baureglement) grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung erfolgt im ordentlichen Planerlassverfahren. Die Mitwirkung stellt die erste Phase des durchzuführenden Planerlassverfahrens dar.

1.2 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG zur Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung hat vom 06. Oktober bis am 14. November 2022 stattgefunden. Das Mitwirkungsverfahren wurde am 29. September und 6. Oktober 2022 im Anzeiger sowie am 5. Oktober 2022 im Amtsblatt publiziert.

Am 19. Oktober 2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Mitwirkung statt und am 28. Oktober sowie am 1. und 11. November 2022 wurden am Nachmittag Sprechstunden für Fragen zur Mitwirkung angeboten.

2 Informationsveranstaltung

Am 19. Oktober 2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Mitwirkung statt. Während dieser Veranstaltung wurden die folgenden *Fragen (kursiv)* gestellt und die nachfolgenden Antworten erteilt:

Wiederaufbau bestehender Häuser
Kann ein altes Haus innerhalb des Gewässerraums abgerissen und wieder aufgebaut werden?
Nein, der Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden innerhalb des Gewässerraums sind unter der Besitzstandsgarantie nicht möglich. Die Besitzstandsgarantie geht durch den Abbruch verloren.

Abmessungen Gewässerraum
Der Gewässerraum wird ab Gewässermitte bemessen. Gibt es einen zusätzlichen Abstand, der eingehalten werden muss, z.B. ab dem Ufer des Gewässers?
Nein, wenn der Gewässerraum wie zum Bespiel beim Schüpfgraben 11 m beträgt, kann bis 11 m ans Gewässer gebaut werden. Ausnahmen bezüglich der Abmessung des Gewässerraums können kaum gemacht werden.

Beispiel Bemessung Gewässerraum
Können Sie an einem Beispiel erläutern, wie der Gewässerraum bemessen wird?
Beim Eggengraben beträgt die Gerinnesohlenbreite 1.5 m. Da die Gerinnesohle verbaut ist, wird die Breite zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite mit dem Faktor 2 multipliziert. Die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt somit 3 m.
Anhand der Schlüsselkurve kann dann mit der natürlichen Gerinnesohlenbreite von 3 m und der Biodiversitätskurve die Breite des Gewässerraums von 23 m bestimmt werden. Zur Bestimmung des Gewässerraums werden der Hochwasserschutz und die Ökologie berücksichtigt.

Notüberlauf Eggengraben
Wie ist die Situation bezüglich Notüberlauf des Eggengraben beim Schüpfgraben? Dort gibt es künftig möglicherweise Kapazitätsengpässe. Bei der Ausscheidung der Gewässerräume müsste man weit vorausschauen und allfällige künftige Kapazitätsengpässe miteinbeziehen.
Der Freihaltekorridor Schüpfgrabe soll den Raum im ehemaligen Oberlauf für eine allfällige, zukünftige Entlastung des Eggengrabens langfristig sichern. Es besteht jedoch noch kein konkretes Projekt. Daher kann auch der Platzbedarf bei allfälligen Kapazitätsengpässen, wie beispielsweise vor der Seemündung, noch nicht abgeschätzt und berücksichtigt werden.

Gewässer ohne Gewässerraum
Gibt es Gewässer, bei denen kein Gewässerraum ausgeschieden wird? Welche Gewässer werden berücksichtigt und in den Plänen dargestellt?
Ja, im Wald wird beispielsweise kein Gewässerraum ausgeschieden.
Zur Aufnahme des Gewässernetzes wurde das Gewässernetz des Kantons Bern und die amtliche Vermessung berücksichtigt. Wo nötig wurden zusätzlich Vermessungen vor Ort vorgenommen. Bei eingedolten Gewässern sowie Drainage- und Flurleitungen ist die Lage teilweise nicht klar. Es handelt sich teils um alte Leitungssysteme, die bereits seit 100 Jahren bestehen und die Lage nicht in Plänen festgehalten wurden. Dort wurde auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet. Es ist nicht sinnvoll, einen Gewässerraum für eine allfällige künftige Ausdolung festzulegen, wenn die Lage nicht klar ist.

Quellen
Werden Quellen für die Ausscheidung der Gewässerräume nicht berücksichtigt? Z.B. die Schwefelquellen von Faulenseebad.
Ungefasste, natürliche Quellen sind auf dem Gemeindegebiet rar geworden. Datengrundlagen zu gefassten Quellen sind bei der Gemeindeverwaltung teilweise vorhanden. Die Daten sind jedoch nicht flächendeckend und nicht vollständig. Der Werkhof ist daran, die Daten aufzuarbeiten und fehlende Daten zu Quellen zu erheben. Gefasste Quellen leiten das Wasser meist in

privaten Leitungssystemen zur Nutzung weiter und anderweitig ab, nicht direkt in ein Fliessgewässer. Zudem bestehen oft private Nutzungsrechte der Quellen, welche im Grundbuch vermerkt sind. Gefasste Quellen werden bei der Gewässerräumen nicht berücksichtigt. Die genaue Lage der Quellen und deren Quellleitungssysteme sind meist nicht genau bekannt.

Landwirtschaftliche Nutzung

Wie ist die Situation der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Gewässerräume? Ist innerhalb der Gewässerräume nur die Düngung eingeschränkt? Kann ich innerhalb des Gewässerraums mähen? Falls dies nicht möglich ist, werden Neophyten und Unkraut zunehmen.

Die Beschränkungen innerhalb des Gewässerraums gelten sowohl für Bautätigkeit als auch für die Nutzung. Die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerraums sind untersagt. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit im Gewässerraum dreimal pro Jahr bis ans Gewässer zu mähen, um das Unkraut zu reduzieren (Nutzungstyp „Uferwiese“). Es sind weitere Biodiversitätsförderflächen-Typen (BFF-Typen) im Gewässerraum möglich. Detaillierte Anforderungen dazu sind in der Direktzahlungsverordnung (DZV) ersichtlich.

Neophyten

Private pflegen die Gewässerräume bezüglich Neophyten. Auch der Werkhof der Gemeinde ist in der Neophytenbekämpfung aktiv. Teilweise ist jedoch festzustellen, dass der Teil des Gewässerraums, welche von der Gemeinde unterhalten wird, mehr Neophyten aufweist als privat unterhaltene Bereiche. Zudem sollte die Öffentlichkeit bezüglich Neophyten besser informiert werden.

Zur erfolgreichen Neophytenbekämpfung braucht es die Mithilfe verschiedenster Akteure. Der Werkhof und der Fachbereich Umwelt der Gemeinde sind vergleichsweise sehr aktiv in der Neophytenbekämpfung und -kommunikation. Die Neophytenproblematik bleibt jedoch eine herausfordernde Daueraufgabe. Der Vorschlag zur erweiterten Neophyten-Information der Öffentlichkeit wird intern gerne weitergeleitet.

3 Mitwirkende

Während der Mitwirkungsfrist sind elf schriftliche Eingaben erfolgt. Sechs Eingaben wurden von Privatpersonen und fünf Eingaben von Organisationen/Firmen eingereicht.

Nr.	Privatperson	Organisation
1		x
2	x	
3	x	
4	x	
5		x
6	x	
7		x
8		x
9	x	
10	x	
11		x

4 Mitwirkungseingaben

Besitzstandsgarantie, Enteignung, Entschädigung

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
1	Die Anlagen der BLS Netz AG, welche sich im Gewässerraum befinden, sind standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse. Die Anlage unterstehen dem Bestandesschutz (Rechtsverwahrung).	Kenntnisnahme	
2	Altrechtlich bewilligte Fahrnisbauten, wie das Bootshaus Seemätteli (Parz. 331), müssen nach einem Brand wieder aufgebaut werden können. Für das Bootshaus ist nicht nur eine Besitzstandsgarantie, sondern auch ein Wiederherstellungsrecht gemäss Baureglement zu gewähren, da ein Bootshaus an das Seeufer und den Bootssteg gebunden ist. Art. 526 Abs. 4 im Baureglement ist entsprechend zu ergänzen.	Nicht berücksichtigt. Die Besitzstandsgarantie im Gewässerraum ist im Bundesrecht geregelt (u.a. Art. 41c Abs. 2 GSchV) und muss stets im Einzelfall beurteilt werden. Bundesrecht (GSchV) steht über kommunalen Erlassen. Eine entsprechende Bestimmung im kommunalen Baureglement (BR) würde somit durch das Bundesrecht (GSchV) übersteuert und wäre nichtig. Die Besitzstandsgarantie nach GSchV gilt für den Unterhalt und untergeordneten Renovationen von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen. Erweiterungen und Nutzungszweckänderungen sind i.d.R. nicht erlaubt. Umbauten und Sanierungen bedürfen immer einer Einzelfallbeurteilung. Das Bootshaus auf Parz. 331 befindet sich in der Uferschutzzone B (USZ B) der kommunalen Uferschutzplanung (USP) Nr. 3 „Faulensee, Schiffstation - Strandbad. In Art. 4 der Überbauungsvorschriften zur USP 3 ist der „Wiederaufbau von Gebäuden im Rahmen des vorhandenen Bauvolumens nach einer Zerstörung (Feuer, Erdrutsch etc.) gestattet.“ Somit ist das Anliegen bereits in der entsprechenden kommunalen Bauordnung enthalten. Jedoch befindet sich das Bootshaus ausserhalb der Bauzone (Bausektor), wodurch die gemeinderechtliche erweiterte Regelung des Besitzstandes (anhand Art. 3, Abs. 4 Baugesetz, BauG, Kanton Bern) nicht anwendbar ist, resp. durch die bundesrechtliche Besitzstandsgarantie gem. Art. 41c Abs. 2 GSchV übersteuert wird.	
	Massiven unterirdischen Bauteilen im Gewässerraum, wie der Infrastruktur-Keller (Parz. 3975), ist die Besitzstandsgarantie zu gewähren und dies soll im Baureglement	Nicht berücksichtigt. Rechtmässig erstellte, unterirdische Bauteile, mit bestimmungsgemässer Nutzung, geniessen grundsätzlich auch Besitzstandsgarantie.	

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	aufgeführt werden. Im Fall eines Erneuerungsbaus oder Leitungskorridors entlang des Bachs darf der Eigentümer nicht entschädigungslos zu Gunsten von Bachbauten eingeschränkt werden. Art. 526 Abs. 7 BR ist zu ergänzen: Entschädigung des Eigentümers bei Inanspruchnahme durch den Wasserbauträger.	Die Frage bzgl. Entschädigung des Eigentümers bei Inanspruchnahme von „Anlagen(teile) im Besitzstand“ durch den Wasserbauträger ist im Einzelfall, auf Basis der altrechtlichen Bewilligungen, zu beurteilen. Muss für ein Wasserbauvorhaben formell enteignet werden, dann richtet sich die Entschädigung nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.	
	Der Fussweg entlang dem Eggengrabe (ab Interlakenstrasse zum Chalet Heimeli; Parz. 1769) ist als private Erschliessung mit Belag zu erhalten (Besitzstandsgarantie). Art. 526 Abs. 7 ist zu ergänzen: private Erschliessungswege mit Belag sind zu erhalten.	Nicht berücksichtigt. Der Fussweg gilt als Baute/Anlage und geniesst somit Besitzstand, soweit er rechtmässig erstellt wurde. Eine Ergänzung des Baureglements ist daher weder nötig noch zweckmässig (Bundesrechtliche Bestimmungen zum Besitzstand stehen über kommunalen Reglementen).	
	Die Ausweitung des Gewässerraumes beim Eggengraben von altrechtlich 5.0 m (beidseitig), später 7.0 m beidseitig, auf 14.5 m stellt eine entschädigungslose, materielle Enteignung dar. Es ist eine verhältnismässige Lösung mit den Grundeigentümern anzustreben.	Nicht zutreffend. Gemäss Baureglement (BR) von 2013 beträgt der Gewässerabstand beim Eggengraben beidseitig je 7.0 m (Gewässerabstand in der Bauzone). Mit einer Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt dies einen Korridor von total 15.5 m. Neu soll der Gewässerraum 14.5 m betragen, also 1 m weniger als im BR 2013. Mit der Besitzstandsgarantie werden altrechtlich getätigten Investitionen geschützt. Die Anlagen und Bauten können weiterhin anhand der bestehenden Bewilligungen bestimmungsgemäss genutzt werden. Eine materielle Enteignung liegt grundsätzlich nicht vor, wenn auf der Parzelle eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich gute Nutzung weiterhin möglich ist.	
5	Die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums führt dazu, dass ein bedeutender Teil des erschlossenen und in der Bauzone liegenden Grundstücks Parz. Nr. 7130 mit einem totalen Bauverbot belegt wird. Dies kommt einer faktischen Enteignung dieser Fläche nahe und erschwert die Überbauung der Parzelle.	Teilweise berücksichtigt. Die Gewässerraumausscheidung (Bundesrecht) geht den kommunalen Bestimmungen vor (USP 10). Eine asymmetrische Festlegung kann z.B. bei besonderen topographischen Verhältnissen oder bei speziellen Überbauungssituationen zweckmässig sein. Entscheidend ist, wie die Funktionen Schutz vor Hochwasser, Schutz des Lebensraumes Gewässer und Gewässernutzung am besten erfüllt werden kann	Anpassung GWR-Breite auf 22m bei GBBl. Nr. 7130) aufgrund separater Prüfung /Antwort des AGR zur Voranfrage vom 26.03.2024:

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	Die Festlegung des Gewässerraums ist ein Eingriff in Eigentumsrechte. Die rechtswidrige, asymmetrische Festlegung und die fehlende Koordination mit dem USP Nr. 10 führt zu einem unverhältnismässigen und unzulässigen Eingriff. Der Gewässerraum ist somit symmetrisch und so schmal wie möglich festzulegen.	(Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, TBA, 2017, Ziffer 3.2). Die Funktion Schutz des Lebensraumes Gewässer (inkl. Vernetzung) kann am besten durch die asymmetrische Festlegung erfüllt werden: Lebensraum und Vernetzung in der grösstenteils «unverbauten» Ebene (v.a. östlich der Parzelle 7130 in der LWZ), statt am teilweise «verbauten Hang» durch bewilligte Kleinbauten und Anlagen der privaten Vorgärten hindurch. Beim Hangfussgewässer wurde aufgrund des übergeordneten Interesses zur Vernetzung ein asymmetrischer GWR ausgeschieden. Der Gewässerraum Stand Mitwirkung war auf das Überbauungsprojekt „ZPP unteres Kandergrien“ abgestimmt, welches durch die Stimmbevölkerung im Jahr 2022 abgelehnt wurde. Der Bereich der Zufahrtsstrasse Deltapark (GBBl. Nr. 737) ist neu nicht mehr Projektperimeter der Überbauung, weshalb die Zufahrtsstrasse in der heutigen Lage bestehen bleibt. Die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die ZPP (Parzelle 7130) haben sich dadurch verändert. Um grundsätzliche Fragen zur Umsetzung der baulichen Entwicklungsabsichten zu klären, gelangte die Gemeinde mit einer Voranfrage nach Art. 109a BauV an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). In der Beantwortung der Voranfrage zur Änderung der Uferschutzplanung Nr. 10 vom 26.03.2024 ist festgehalten, dass im Bereich der Parzelle 7130 sowohl einer symmetrischen als auch einer asymmetrischen Festlegung des Gewässerraumes zugestimmt werden kann und der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz und eine allfällige Revitalisierung gewährleistet ist. Bei der Gewässerraumausscheidung ist ein Pufferstreifen von 3m ab Krautsaum der bestehenden Ufervegetation zu berücksichtigen. Dies ist im Bereich der Parzelle 7130 das massgebende Kriterium. Daher wird der GWR im Bereich der ZPP neu mit einer Breite von 22m ausgeschieden. Der Gewässerraum erfüllt so die minimale Breite, die er gemäss Berechnung mittels Hochwasserschutzkurve einzuhalten hat (17.0m) Es liegt weder eine materielle Enteignung vor noch muss eine Entschädigung geleistet werden. Die durch den GWR beanspruchte Fläche beträgt weniger als ein Drittel der Parzelle und ein Bauvorhaben wird durch den GWR nicht verunmöglicht (Arbeitshilfe Gewässerraum, Modul 2, BAFU, 2019; S. 27, Ziffer 5 / BGE 111 Ib 257, 264, E.4a / BGE 93 I 338, 343, E.7)	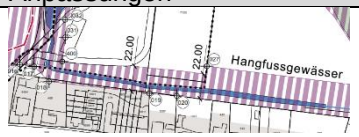

6	Auf der Parzelle Nr. 2719 bestehen die beiden Hochbauten, die Gartenanlage, das Mauerwerk und die befestigte Bootsrampe sowie drei Treppen am See seit dem frühen 20. Jahrhundert. Eine altrechtliche, klare Abgrenzung zum See ist somit gegeben. Wir gehen davon aus, dass die Besitzstandsgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV, Art. 3 BSG 721.0) für den Unterhalt, Sanierungen und Umbauten an allen Objekten auf der Parzelle weiterhin gegeben ist.	Nicht zutreffend. Die Besitzstandsgarantie gem. GSchV (vgl. Ziffer 2 oben) gilt für den Unterhalt und untergeordneten Renovationen von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen. Erweiterungen und Nutzungszweckänderungen sind i.d.R. nicht erlaubt. Art. 3 des kantonalen Baugesetzes (BSG 721.0) kann nur in der Bauzone (in USP = „Bausektoren“) angewandt werden, soweit dadurch die Rechtswidrigkeit (gem. GschV) nicht verstärkt wird. Umbauten und Sanierungen bedürfen immer einer Einzelfallbeurteilung.	
8	Die geplanten Gewässerräume werden im Bereich Walerain, Flüeli zu starken Einschränkungen bei der Neugestaltung der Rebanlage sowie erheblichen Ertragsausfällen und gleichzeitig zu höheren Produktionskosten führen.	Kenntnisnahme. Hinweise: Dauerkulturen sind im Bestand geschützt (Art. 41c Abs 2 GSchV, Art 22 Abs. 1 Bst. A LBV). Ausserhalb des Pufferstreifens können für Dauerkulturen Ausnahmen vom Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot erteilt werden, sofern deren Anwendung für den Weiterbestand zwingend notwendig sind.	

Bemessung Gewässerraum, asymmetrische Gewässerräume

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
2	Beim Waldmattlibächlein im Waldmattligraben ist der Gewässerraum mit 12 m überdimensioniert. Der Gewässerraum ist auf 11 m zu reduzieren.	Nicht berücksichtigt. Der GWR wurde im unteren Abschnitt (Bauzone) gemäss der Hochwasserschutz-Kurve berechnet, was das Minimum darstellt. Er ist mit 12 m um rund 3 m kleiner als der Gewässerabstand im Baureglement 2013 (2 x 7 m plus die Sohlenbreite).	
	Im oberen Teil des Eggengrabens beträgt der Gewässerraum 23 m. Der Gewässerraum ist nicht symmetrisch auszuscheiden. Im Gleitufer-Bereich ist ein Gewässerraum von 5.5 m auszuscheiden. Die Behörde soll flexibel auf die privaten Bedürfnisse der Landwirte reagieren.	Teilweise berücksichtigt. Der GWR wurde überprüft und teilweise angepasst an die Topographie und teils asymmetrisch ausgeschieden (vgl. nachfolgende Nr. 4).	Siehe Anpassungen der nachfolgenden Nr. 4.
4	Beim Eggengraben ist im unteren Teil *(LWZ)* ein Gewässerraum von 14 m ausreichend. Im unteren Teil ist der natürliche Gewässerraum schmaler als im oberen Teil. Zudem wurde im untersten Viertel des Eggengrabens ein Gewässerraum von lediglich 14 m ausgeschieden *(Bauzone)*. Bei einem breiteren Gewässerraum ist die herkömmliche Bewirtschaftung nach ÖLN bis 6 m an das Gewässer nicht mehr möglich und durch die Extensivierung von bestem Futterbauland wird der Druck durch Neophyten und Unkraut zunehmen.	Teilweise berücksichtigt. Der GWR des Eggengrabens in der LWZ wurde gewässerspezifisch überprüft (zwischen Seeholzwald und Nationalstrasse). Die Böschungsoberkanten des Grabens wurden dazu eingemessen (Topographie ehemals natürlicher Bachlauf) und Überlegungen zum Pufferstreifen (Schutz vor (Nähr-)Stoffeinträge) angestellt. Im obersten, steilen Abschnitt passen die „natürlichen Böschungsoberkanten gut mit den 23 m GWR zusammen. An einzelnen Stellen, an welchen die Böschungsoberkanten ausserhalb des 23m Streifens liegen, wurde der GWR bis zur Böschungsoberkante erweitert. Im unteren, flacheren Abschnitt liegen die Böschungsoberkanten näher am Bach. Zudem verhindert die Geländeform oft ein direktes Abschwemmen von Nährstoffen in den Bach (Pufferwirkung flacher Vorländer). Die qualitativen Anforderungen an den Gewässerschutz (Pufferwirkung) können hier auch mit einem nutzungseinschränkenden GWR von 14.5 m (gem. Hochwasserschutzkurve) sichergestellt werden. Daher wird der GWR in unteren Abschnitt situativ auf 14.5 m reduziert. Die bestehende Bachschale (Vollverbau) dürfte heutzutage nicht mehr bewilligungsfähig sein. Andere Verbauungssysteme brauchen mehr Platz als die	Der GWR wurde teilweise gewässerspezifisch angepasst. Lokale Erweiterungen des GWR im oberen Abschnitt aufgrund Böschungsoberkanten des ehemaligen Bachlaufs: Situative Verkleinerung des GWR auf eine Breite von 14.5 m (Hochwasserschutzkurve) im unteren Abschnitt. Die beim GWR reduzierten Flächen im unteren Abschnitt (von 23m auf 14.5m Breite) werden zur Sicherung des Raumbedarfs für zukünftige Bachentwicklung

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
		heutige Bachschale. Damit der benötigte Raumbedarf für zukünftige Bachentwicklungen dennoch sichergestellt werden kann, wird der reduzierter Streifen des GWR als „Freihaltekorridor“ mit Bauverbot ausgeschieden.	beidseitig neu als „Freihaltekorridor“ ausgeschieden:
5	Das Hangfussgewässer mag eine Vernetzungsfunktion zwischen den Schutzgebieten „Kanderdelta“ und „Gwattlischenmoos“ haben, ist jedoch nicht das einzige Vernetzungselement zwischen den beiden Schutzgebieten. Das Seeufer sowie die Baum- und Heckenreihe entlang des Fusswegs südlich des Deltaparks dienen der Vernetzung. Es ist daher fraglich, ob der Gewässerraum erhöht ausgeschieden werden muss.	Nicht zutreffend. Es sind in diesem Gebiet auch andere Vernetzungselemente (wie Seeufer, Hecke) vorhanden. Diese Elemente sind jedoch nicht terrestrisch durchgehend bis zum Gwattlischenmoos, da sie u.a. vom Schiffskanal unterbrochen werden. Das Hangfussgewässer ist daher die einzige Vernetzungsmöglichkeit. Für die Vernetzung besteht ein überwiegendes Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes.	
	Im Entwurf des Zonenplan 2 Ausschnitt 1 vom 12. Juli 2022 ist der Gewässerraum des Hangfussgewässers asymmetrisch festgelegt. Die Masse fehlen. Wir gehen davon aus, dass dies noch eingetragen wird. Die asymmetrische Festlegung widerspricht dem Grundsatz, dass der Gewässerraum je hälftig festgelegt wird. Gemäss Praxis des AGR ist die asymmetrische Ausscheidung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich und hat eine Ungleichbehandlung zur Folge mit einer Mehrbelastung der Parzelle mit dem grösseren Anteil. Das Argument der hangseitigen Verbauung (S. 27 Erläuterungsbericht) hat keinen Zusammenhang mit der ökologischen Funktion des Gewässers.	Teilweise berücksichtigt Der Gewässerraum beim Hangfussgewässer ist mittels Koordinatenpunkten ersichtlich (Zonenplan 3, Ausschnitt 1) und klar definiert. Der GWR wurde aufgrund des überwiegenden Interesses des Natur- und Landschaftsschutzes (Vernetzung) asymmetrisch ausgeschieden. Eine Vernetzung auf der bebauten Südseite ist nicht gleichwertig möglich. Die veränderten Rahmenbedingungen aufgrund des abgelehnten Projektes der „ZPP unteres Kandergrien sowie der Antwort zur Voranfrage vom 26.03.2024 wurde berücksichtigt und der Gewässerraum auf eine Breite von 22m angepasst. (Vgl. auch die weiteren Stellungnahmen zu Eingabe Nr. 5)	Anpassung GWR-Breite auf 22m bei GBBl. Nr. 7130) aufgrund separater Prüfung /Antwort des AGR zur Voranfrage vom 26.03.2024:
9	Zum Schutz der Fruchtfolge und der landwirtschaftlichen Kulturen sowie für künftige	Nicht berücksichtigt.	

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	bauliche Massnahmen ist bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums und auf eine künftige Ausdolung zu verzichten. Bei den offenen Gewässern ist der Gewässerraum auf ein Minimum zu beschränken.	Gemäss GSchV müssen mit dem GWR die Anforderungen zu „Schutz vor Hochwasser“, Raumbedarf für Revitalisierungen“, „gewässerbezogene Schutzziele“, „Schutz der Ufervegetation“ berücksichtigt werden. In der LWZ wird der GWR grundsätzlich gemäss der Biodiversitätskurve ausgeschieden (vgl. Erläuterungsbericht Ziff. 4.3).	
10	Zum Schutz der Fruchtfolge und der landwirtschaftlichen Kulturen sowie für künftige bauliche Massnahmen ist bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums und auf eine künftige Ausdolung zu verzichten. Bei den offenen Gewässern ist der Gewässerraum auf ein Minimum zu beschränken.	Vgl. Stellungnahme zu Nr. 9 (oberhalb).	

Quellen, fehlende Gewässerläufe und -räume sowie Freihaltekorridore

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
7	In folgenden Gebieten fehlt der Gewässerraum und ist auszuscheiden: - Seevillen Deltapark (analog Bucht Spiez) (4) - Kanäle und Hafen Vigier AG (analog Bucht Spiez) (5) - Tümpel Chanderbrügg (6) - Ghei (offene Drainage) (7) - Kleines Feuchtgebiet neben Bahnlinie Tannmoos (8) - Längmaad (diverse kleinere Gewässer) (9) - Faulenseemoos-Faulensee (eingedolte Gewässer und Drainagen) (13) - Seeholzwald (14)	Nicht berücksichtigt. Verzicht auf GWR-Ausscheidung aufgrund GSchV Art. 41a, Abs. 5 und Art. 41b, Abs. 4: - Nr. 4 & 5: kein GWR bei künstlichen Gewässern - Nr. 6 & 8: kein GWR bei stehenden Gewässern unter 0.5 ha - Nr. 14: kein GWR im Wald -Nr. 7, 9 & 13: kein GWR bei kleinen Fliessgewässern, Gewässern ohne „bettbildenden Abfluss“ und Drainagen (Flurleitungen). Vgl. dazu auch die entsprechenden Passagen im Erläuterungsbericht (EB).	
	- Stägweid-Hondrich (Grundlage für Beurteilung Deponiestandort) (15) - Schüpfgrabe (nicht nur Freihaltekorridor) (16)	Nicht berücksichtigt. - Nr. 15 & 16: In diesen Bereichen sind keine (eingedolten) Gewässer, Drainage- oder Sauberabwasserleitungen bekannt. - Nr. 16: Das Wasser, welches teilweise im ehemaligen Graben fliesst, hat „keinen bettbildenden Abfluss“.	
	In folgenden Gebieten fehlt der Gewässerraum und ist auszuscheiden: - Mülimoosgrabe (Gemeindegrenze Gwatt) ausserhalb Bauzone (2) - Bucht Spiez (11) Fehlende Kartendarstellung: - Kanal Gwattlisches Moos Richtung Tankstelle (3)	Trifft nicht zu. - Nr. 2, 3 & 11: GWR ist ausgeschieden (vgl. Zonenplan 3, Ausschnitte 1 & 3).	
	In folgenden Gebieten fehlt der Gewässerraum und Freihaltekorridor und ist auszuscheiden: - Sagibachgrabe-Weidli-Spiezmoos (abklären, woher Wasser kommt) (10) - Faulenbach (12)	Nicht berücksichtigt. - Nr. 10: Es handelt sich dabei um Leitungen der Siedlungsentwässerung (nicht um Gewässer). Im ehemaligen Sagigraben liegt die Schmutzwasserkanalisation (vgl. Erläuterungsbericht Ziff. 3.3). - Nr. 12: kein GWR bei kleinen Fliessgewässer und Drainagen (Flurleitungen)	

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	Für die aufgeführten Punkte sind die entsprechenden Gewässerräume aufzunehmen. Wo nötig, müssen die Verläufe noch genau ermittelt werden (z.B. Gebiet Faulenseemoos). Für die Ausscheidung der Gewässerräume ist nicht nur die Gewässerschutzgesetzgebung, sondern auch die Naturschutzgesetzgebung zu beachten.	Die geforderte Lageermittlung aller Flurleitungen und Drainage stellt einen unverhältnismässigen Aufwand dar, welcher die Ausscheidung der GWR um Jahre verzögern würde. Ein entsprechendes Vorgehen ist zudem nicht zielführend (Linienführung Ein- und Ausdolung nicht zwingend identisch) und nicht erforderlich (Gesetz und Arbeitshilfe GWR). Flurleitungen (Drainagen) stellen überdies i.d.R. Bodenverbesserungsanlagen dar und keine Gewässer. Sie entwässern oft ehemalige Feuchtgebiete (Moore) und haben keinen bettbildenden Abfluss, was auf kein Gewässer gem. GSchG schliessen lässt. Die Grundlage für die Ausscheidung der GWR ist das GSchG / GSchV mit der Definition eines Gewässers und nicht das NHG. Das NHG wird bei der Beurteilung von überwiegenden Naturschutzinteressen, wie z.B. die erhöhte GWR-Ausscheidung in Schutzgebieten oder bei der Ufervegetation, berücksichtigt (vgl. Erläuterungsbericht Ziff. 4.1 und 4.3).	
	Für die Quellen (1) ist unbedingt auch ein Gewässerraum auszuscheiden basierend auf dem Inventar des Werkhofs mit zusätzlichen Ergänzungen.	Nicht berücksichtigt - vgl. Ziff. 2 „Infoveranstaltung, Thema „Quellen“ - vgl. Zeile oberhalb, bzgl. Lageermittlung - Ergänzungen des „Quellkataster des Werkhofes“ werden in einem separaten Projekt vorangetrieben.	
11	In der Spiezer Bucht gibt es natürliche Quellen und früher offen geführt Gewässer. Diese wurden eingedolt, in Bodenleitungen verlegt oder sind durch Bautätigkeit versiegt und sind im Untergrund verschwunden. Das Buchtbächlein als einziges sichtbares offenes Gewässer ist ein gestalterisches Element der Bucht. Das Buchtbächlein ist im Zonenplan 3 Ausschnitt 3 als einziges offenes Gewässer in der Bucht aufgenommen und im Entlastungsbericht (S. 14 erwähnt). Die noch immer vorhandenen Wasserläufe am Bucht-Nordhang und deren Herkunft fehlen in den Unterlagen „Festlegung der Gewässerräume in Spiez“ (neben dem blau eingetragenen Buchtbächlein). So z.B. die Schloss-	Kenntnisnahme / teilweise berücksichtigt Die Leitungen und Brunnen sind im Abwasserkataster vorhanden (Teil der Siedlungsentwässerung). Die Informationen zu Quellen („Waberchronik“ / Quellenkataster) werden momentan aufgearbeitet. Dies ist ein von den GWR unabhängiges Projekt. Das Buchtbächlein ist im Gewässernetz aufgenommen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 14). Es wurde jedoch kein GWR ausgeschieden, da es sich um ein künstliches, reguliertes Gewässer ohne Ufervegetation und HWS-Relevanz handelt (vgl. Erläuterungsbericht S. 28). Das Bächlein stellt ein gestalterisches Element des „Masterplans Bucht“ dar. Gestalterische und ökologische Aufwertungen im Bereich Bucht sind bei der vorgesehenen Überarbeitung des Masterplans einzubringen. Die Gewässerraumausscheidung ist dazu nicht das passende Instrument.	Namen des Gewässers von „Kanal im Stedtli“ (Mitwirkung) auf „Niderlibächli“ (Vorprüfung) geändert. Der korrekte Flurname im Bereich des Bächlis ist „Niderli“.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	und Regezleitung. Diese Wasserläufe sind in den Unterlagen zu ergänzen.	Im Zusammenhang mit der Mitwirkungseingabe wurde festgestellt, dass der Namen des Gewässers im Mitwirkungsdossier „Kanal im Stedtli“ auf einem Flurnamen „Stedtli“ basiert, welcher sich jedoch weiter entfernt Richtung Schiffstation befindet. Daher wurde des Gewässername anhand des korrekten Flurnamens angepasst und im weiteren Verfahren als „Niderlibächli“ benennt.	

Nicht dicht bebautes Gebiet

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
2	Die Grenze der dicht überbauten Gebiete bei Tourismusbüro Faulensee ist nicht nachvollziehbar. Die Grenze von dicht bebaut zu nicht dicht bebaut sollte die Parzellengrenze des Waldmattlibächlis sein. Die Grenze beim Tourismusbüro (innerhalb der Tourismusmatte-Fläche entspricht einer Ungleichheit.	Nicht zutreffend. Die Prüfung dicht überbauter Gebiete richtet sich nach den gesetzlichen Kriterien und der Arbeitshilfe „dicht überbaut“ (AGR). Dabei wird die Abgrenzung dicht bebauter Gebiete nach fachlichen Kriterien beurteilt (u.a. Bebauungsgrad von Bauten, Anlagen und befestigten Wegen und Plätzen) und sie muss nicht mit den Parzellengrenze übereinstimmen. Beim Tourismusbüro verändert sich der Bebauungsgrad des Gewässerraumes innerhalb der Parzelle markant (von Tourismusbüro & befestigten Plätzen zu Grünflächen & Liegewiesen), weshalb die Abgrenzung des dichtbebauten Gebietes innerhalb der Parzelle zu liegen kommt.	
3	Die Einordnung des Grundstücks Parz. Nr. 541 als nicht dicht überbautes Gebiet ist nicht sach- und rechtskonform. Die Mauer zum See und die Fläche zwischen Haus und See ist als künstliche Gartenanlage sowie Spiel- und Liegewiese sind in der Gesamtheit als Anlage zu bezeichnen. Der Bebauungsgrad ist somit 100% und das Gebiet dicht überbaut. Der Gewässerraum ist deshalb auf 5 m zu reduzieren.	Nicht zutreffend. Der Bebauungsgrad ist nicht 100% gemäss den Kriterien der Arbeitshilfe „dicht bebaut“. Liegewiesen stellen bspw. keine „befestigten Flächen“ dar, auch nicht, wenn sie seeseitig von einer Ufermauer geschützt sind. Vgl. Beilage zum Erläuterungsbericht „Beurteilung dicht überbauter Gebiete“	

Übrige Themen

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
2	Die Grünpflege der Gewässerränder und die Neophytenbekämpfung des Eggenbachs in Faulensee durch die Anstösser ist teilweise sehr mangelhaft. In der Zeitschrift „Spiez Info“ sind die pflegerischen Pflichten der Gewässeranstösser und Informationen bezüglich Neophyten regelmässig zu erwähnen. Dies ist als Pflicht der Gemeinde im Baureglement festzuhalten.	Kenntnisnahme. Dies hat keinen direkten Zusammenhang mit der Ausscheidung der GWR. Die Anregung zur Kommunikation wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Ziff. 2 „Infoveranstaltung, Thema „Neophyten“. Im Baureglement unter Aussenraumgestaltung (Art. 416, Abs. 3) ist das Verwenden von invasiven Neophyten verboten und deren Bekämpfung durch die Grundeigentümer bereits festgehalten.	
	Die Entlastungsmöglichkeit des Eggenbachs durch den Schüpfgraben ist im definitiven Gewässerraumplan planerische zu sichern. Der Bau der Entlastungsleitung ist dringlich und zeitnah aufzugleisen.	Nicht berücksichtigt. Dies wird planerisch als Freihaltekorridor für zukünftige Projekte gesichert.	
5	Die Änderung des Uferschutzplans Nr. 10 und der ZPP „Unteres Kandergrien“ wurde vom Stimmvolk abgelehnt. Es ist daher offen, wie das Areal der ZPP künftig bebaut wird. Eine koordinierte Festlegung des Gewässerraums ist somit nicht möglich. Die Planung der Gewässerräume muss der neuen Entwicklung betreffend ZPP angepasst werden.	Teilweise berücksichtigt. Die Bauten und Anlagen müssen sich dem Gewässer anpassen und nicht umgekehrt. Die GWR-Festlegung richtet sich nach fachlichen Kriterien zum Raumbedarf der Gewässer. Anhand der Voranfrage-Antwort ist nun eine koordinierte Festlegung möglich. Der Gewässerraum wurde an die neue Ausgangslage angepasst und kann gemäss der Voranfrage-Antwort die Vernetzungsfunktion im Bereich Parzelle 7130 erfüllen. Da die Erschliessungsstrasse mit der Ablehnung des ZPP-Projektes nun längerfristig bestehend bleibt, kann die Strassenfläche des erweiterten, asymmetrischen GWR auch längerfristig die Vernetzungsfunktion nicht erfüllen und wird deshalb aus dem GWR herausgenommen (vgl. folgendes Kap. 5, Bst. F).	Anpassung GWR-Breite auf 22m bei GBBl. Nr. 7130) aufgrund separater Prüfung /Antwort des AGR zur Voranfrage vom 26.03.2024:

5 Präzisierungen Gewässernetz Phase Mitwirkung-Vorprüfung

Das Gewässernetz stellt einen dynamischen Datensatz dar, der jeweils einen gewissen Wissensstand abbildet. Im Zusammenhang mit Vermessungs- und Sondierungsarbeiten für Bauvorhaben oder anderen Fragestellungen, wurde die effektive Lage von Gewässerabschnitten oder Eindolungen von der Gemeinde genauer untersucht und entsprechend angepasst. Damit die Anpassungen der Gewässerräume und des Gewässernetzes transparent nachvollzogen werden können, sind diese „redaktionellen“ Anpassungen des Gewässernetzes zwischen Mitwirkung und Vorprüfung nachfolgend ebenfalls kurz beschrieben.

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Feldaufnahmen (Einmass)	Anpassungen
A	Angerebach	Eindolung Stuelegg, Oberlauf (Gemeindegrenze Krattigen).	Ortung Eindolung / Einmass Lage: Im Zusammenhang den Aufnahmen zum „Schutzbautenkataster Prozess Wasser“ wurde festgestellt, dass der Verlauf des Gewässernetzes nicht mit den Eindolungs- & offenen Strecken im Feld übereinstimmen. Die Eindolungsstrecke wurde zusammen mit Vertretern des Werkhofs Krattigen soweit möglich geortet und die offenen Abschnitte eingemessen. Der präzisierte Gewässerverlauf im Bereich der Gemeindegrenze wurde ebenfalls der Gemeinde Krattigen abgegeben.	- Gewässerlage (Verlauf), - Abgrenzung offener und eingedolter Teilstücke:
B	Dorfbach Faulensee	Dorfgässli 12	Einmass der Eindolungen (Schächte) zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung und des benötigten Gewässerabstandes, in Zusammenhang mit einem Baugesuch.	- Gewässerlage (Verlauf): 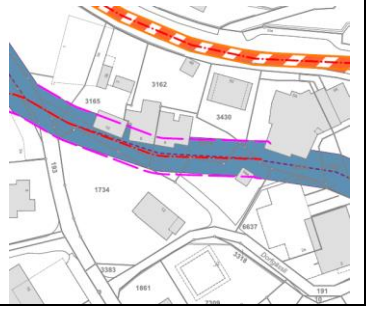

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Feldaufnahmen (Einmass)	Anpassungen
C	Dorfbach Faulensee	Kirschgartenstrasse 1	Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben wurde durch die entsprechenden Fachstellen festgestellt, dass ein offener Gerinneabschnitt (Seitenarm Dorfbach) im Gewässernetz fehlt und dass für den Abschnitt einen Gewässerraum festzulegen sei. Dies wurde beim Bauprojekt entsprechend berücksichtigt. Es handelt sich dabei um gefasstes Schichtwasser (Siedlungsentwässerung, kein Quellwasser), welches tief unter diversen Liegenschaften abgeleitet wird. Im offenen Abschnitt besitzt das Gerinne aber eine Hochwasserrelevanz (Eintrag im Ereigniskataster Naturgefahren, Rückstau und Überschwemmung) und gewisse Ufervegetation, weshalb für diesen Abschnitt neu einen Gewässerraum auszuscheiden ist. Das Gewässernetz wurde vor Ort überprüft und berichtigt (offene, eingedolte Abschnitte) und die Lage des neuen Seitenarmes ins Gewässernetz integriert (gemäss amtlicher Vermessung).	- Aufnahme neuer Seitenarm des Dorfbach ins Gewässernetz (AV-Daten) und in die Gewässerräume. - Korrektur offener und eingedolter Abschnitt aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten im Feld:
D	Dorfbach Faulensee	Projekt „Hochwasserschutz Dorfbach“ (Entlastungsleitung)	Das Hochwasserschutzprojekt wurde zwischenzeitlich baulich umgesetzt. Die Bachachsen der neuen Dorfbach-Leitungen sowie der neuen Entlastung-Leitung wurden anhand der Einmasse (Plan des ausgeführten Bauwerkes) aktualisiert. Dies hat leichte Anpassungen des Gewässerraumes und des Freihaltekorridors zur Folge.	- Aktualisierung der Bachachsen und somit des Gewässerraumes und des Freihaltekorridores aufgrund der effektiven Leitungs-Lage des baulich umgesetzten Hochwasserschutzprojektes: 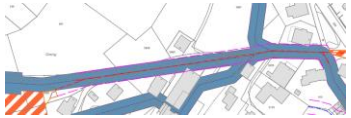

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Feldaufnahmen (Einmass)	Anpassungen
E	Hangfussgewässer	Abschnitt Oberlauf, Spiezstrasse 22	Im Zusammenhang mit einem Bauprojekt wurde die effektive Lage des Bachgerinnes des Oberlaufs durch den Geometer eingemessen. Die Präzisierung der Bachachse im Feld hat leichte Anpassungen des Gewässerraumes zur Folge.	- Anpassung Bachachse und GWR aufgrund Einmass der effektiven Gerinnelage:
F	Hangfussgewässer	Bereich Zufahrtssstrasse Deltapark (GBBl. Nr. 373).	Der Gewässerraum Stand Mitwirkung war auf das Überbauungsprojekt „unteres Kandergrien ZPP 10“ abgestimmt, welches durch die Stimmbevölkerung im Jahr 2022 abgelehnt wurde. Der Bereich der Zufahrtsstrasse Deltapark (GBBl. Nr. 737) ist neu nicht mehr Projektperimeter der Überbauung, weshalb die Zufahrtsstrasse in der heutigen Lage bestehen bleibt. Somit steht der Bereich der Zufahrtsstrasse nicht mehr für die Vernetzungsfunktion zur Verfügung. Daher wird der erhöhte, asymmetrische Gewässerraum auf die bestehenden Gegebenheiten reduziert (GWR exklusive Zufahrtsstrasse). Der Gewässerraum erfüllt so die minimale Breite, die er gemäss Berechnung mittels Hochwasserschutzkurve einzuhalten hat (17.0m) Die Anpassung des GWR im Bereich der Bauparzelle (GBBl. Nr. 7130) ist oben beschrieben. (Vgl. dazu Anpassungen zu Mitwirkungseingabe Nr. 5)	- Anpassung des GWR an bestehende bauliche Situation (Erschliessungsstrasse bleibt bestehen), aufgrund Ablehnung des Überbauungsprojektes mit neuer Zufahrtsstrasse: 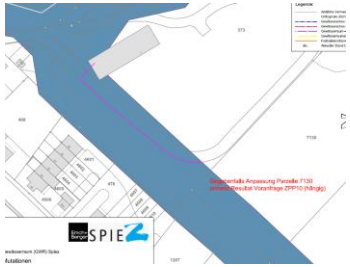

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Feldaufnahmen (Einmass)	Anpassungen
G	Moosbodegrabe	Bereich Aeschiweg 80 / 85 (GBBl. Nr. 3209)	Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben wurden die Abwasserleitungen und die eingedolte Bachleitung überprüft (Ortung Leitungen und Einmass). Dabei hat sich herausgestellt, dass der Eindolungsverlauf gemäss Gewässernetz in diesem Bereich nicht korrekt dargestellt ist. Die Gewässerachsen wurden entsprechend den Feldaufnahmen korrigiert, was Anpassungen des Gewässerraumes zur Folge hat.	- Anpassung Bachachse und GWR aufgrund Ortung und Einmass der Bachleitung:
H	Schüpfgrabe	Bereich Nationalstrasse (A8) bis Interlakenstrasse 136	Im Zusammenhang den Aufnahmen zum „Schutzbautenkataster Prozess Wasser“ wurde festgestellt, dass die im Gewässernetz als offene und eingedolte taxierte Abschnitte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten im Feld übereinstimmen. Daher wurden die offenen Teilstrecken neu eingemessen und im Gewässernetz die Eindolungs- & offenen Gewässerabschnitte korrigiert.	- Anpassung eingedolter und offener Gerinneabschnitten anhand Feldaufnahmen:

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Feldaufnahmen (Einmass)	Anpassungen
I	Kanal im Stedtli (alt) / Niderlibächli (neu)	Bucht Spiez	Änderung des Gewässernamens aufgrund des korrekten Flurnamens (Niderli).	- Korrektur Gewässernamen zu „Niderlibächli“: